

Statuten der FDP.Die Liberalen Thurgau

I. Wesen und Zweck

- § 1 ¹ Die Partei FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend Partei genannt) ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
- ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.
- ³ Sie ist als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB organisiert. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- ⁴ Sie ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

- § 2 ¹ Die Kantonalpartei gliedert sich in Bezirks- und Ortsparteien.
- ² Die Parteileitung kann weiteren freisinnigen Organisationen die Rechte und Pflichten einer Bezirks- oder Ortspartei zuerkennen.
- ³ Die Bezirks- und Ortsparteien regeln ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Sympathisanten in Statuten. Diese haben in Wesen und Zweck jenen der Kantonalpartei zu entsprechen.
- § 3 ¹ Mitglied der Kantonalpartei sind alle Mitglieder der Bezirks- oder Ortsparteien.
- ² Die Kantonalpartei kann ausnahmsweise Einzelmitglieder aufnehmen.
- ³ Die Mitglieder sind gleichzeitig Abonnenten des Parteiorgans 'Freisinn'.
- ⁴ Die Parteileitung kann einer Orts- oder Bezirkspartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Entscheid hierüber obliegt abschliessend der jeweiligen Orts- oder Bezirkspartei.

III. Organe

- § 4 Die Organe der Partei sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Parteileitungsausschuss;
 - die Parteileitung;
 - die Revisionsstelle;
 - die Geschäftsstelle.

A. Mitgliederversammlung

§ 5 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kantonalpartei und der Jungfreisinnigen.

§ 6 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Ihr obliegen:

- a. Wahl des Parteipräsidiums;
- b. Wahl der frei wählbaren Mitglieder der Parteileitung;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Nomination von Regierungsrats-, National- und Ständeratskandidaturen;
- e. Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, unter Vorbehalt von § 12 Absatz 1 lit. h;
- f. Erlass und Änderung der Statuten;
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung der Beiträge an die Kantonalpartei.
- h. Genehmigung von Parteiprogrammen.

³ Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und jenen der Grossratsfraktion zur Kenntnis.

⁴ Für einzelne Fälle kann sie ihre Kompetenzen an die Parteileitung abtreten.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Parolenfassungen gemäss § 6 Absatz 2 erfolgen in der Regel geheim.

² Zu Nominierungen gemäss § 6 Absatz 2 lit. d sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens einem Jahr in der Mitgliederliste der Kantonalpartei eingetragen sind.

³ Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen nach § 17 Anwendung.

§ 8 Organisation

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch die Parteileitung oder auf Begehren einer Bezirkspartei einberufen.

² Die Parteileitung kann Mitgliederversammlungen als öffentliche Veranstaltungen durchführen.

B. Parteileitungsausschuss

§ 9 ¹ Der Parteileitungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- das Präsidium;
- das Präsidium der Grossratsfraktion;
- ein bis zwei Vizepräsidien;
- eine Vertretung der Jungfreisinnigen, sofern diese nicht schon mit einem Vizepräsidium im Parteileitungsausschuss vertreten sind.

² An den Sitzungen des Parteileitungsausschusses nimmt zudem die Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

§ 10 ¹ Der Parteileitungsausschuss nimmt die operative Führung der Partei wahr, vertritt sie gegen aussen, ernennt die Leitung der Geschäftsstelle und ist für die Organisation, Administration und Kommunikation nach innen und aussen verantwortlich.

² Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Parteileitung und der Mitgliederversammlung vor und kann dringliche Beschlüsse selber fassen. Er kann mit delegierten Aufgaben der Parteileitung betraut werden und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Parteileitung.

³ Zur vorbereitenden und vertieften Behandlung wichtiger Fragen setzt er Projektgruppen ein und kann Experten beiziehen.

⁴ Er konstituiert sich selbst.

C. Parteileitung

§ 11 ¹ Der Parteileitung gehören an:

- a. die Mitglieder des Parteileitungsausschusses;
- b. die Präsidien der Bezirksparteien sowie der Organisationen gemäss § 2 Absatz 2;
- c. die FDP-Mitglieder der Bundesversammlung und des Regierungsrates einschliesslich des Staatsschreibers;
- d. eine Vertretung des Supporterclubs;
- e. weitere von der Mitgliederversammlung Gewählte.

² An den Sitzungen der Parteileitung nimmt zudem die Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

³ Sie konstituiert sich selbst.

§ 12 Aufgaben

¹ Der Parteileitung fallen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Wahl der eidgenössischen Delegierten und deren Stellvertretung;
- b. Wahl der frei wählbaren Mitglieder (Vizepräsidien) des Parteileitungsausschusses;
- c. Wahl der Vertretung der Jungfreisinnigen im Parteileitungsausschuss auf deren Vorschlag;
- d. Wahl der Kassierin oder des Kassiers;
- e. Bestimmung von Anzahl und Auftrag der ständigen Arbeitsgruppen;
- f. Verabschiedung von grundlegenden Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- g. Festlegung von Mandatsbeiträgen;
- h. Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, namentlich auch Parolenfassung zu unbestrittenen Vorlagen;
- i. Stellungnahme zu politischen Entscheiden wie Listenverbindungen und weiteren Fragen;
- j. Genehmigung von Positionspapieren;
- k. Erstattung von Vernehmlassungen, soweit nicht an den Parteileitungsausschuss delegiert.

² Die Parteileitung kann Sach- und Wahlgeschäfte vorbereiten. Sie kann Aufgaben an den Parteileitungsausschuss delegieren. Im Übrigen ist sie das Konsultativorgan des Parteileitungsausschusses.

³ Sie tritt auf Einladung des Parteileitungsausschusses zusammen oder wenn es acht ihrer Mitglieder verlangen.

D. Revisionsstelle

§ 13 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten oder aus einer anerkannten Treuhandunternehmung.

² Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

E. Geschäftsstelle

§ 14 Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte nach den Weisungen der Parteileitung und des Parteileitungsausschusses.

IV. Arbeitsgruppen

§ 15 ¹ Die vom Parteileitungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen beschaffen den Parteiorganen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützen die

Arbeit der Grossratsfraktion.

² Sie verfolgen die politischen Entwicklungen in ihrem Fachbereich und treten jährlich mindestens einmal zusammen.

³ Sie verfassen Vernehmlassungen zu Handen der Parteileitung oder des Parteileitungsausschusses und erarbeiten periodisch Grundsatzpapiere, die bei kantonalen und nationalen Wahlen die Parteihaltung in den wesentlichsten politischen Fragen zusammenfassen.

⁴ Die Ergebnisse ihrer Beratungen werden erst nach Rücksprache mit dem Parteileitungsausschuss und in dessen Einverständnis veröffentlicht.

⁵ Vernehmlassungen und Arbeitspapiere können durch die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe in Parteileitung, Parteileitungsausschuss und Fraktion vertreten werden.

V. Amtsdauer

§ 16 ¹ Die Amtsdauer in allen Organen der Partei beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr der Grossratswahlen.

³ Wiederwahl ist möglich.

VI. Beschlussfassung

§ 17 ¹ Sämtliche Beschlüsse in allen Organen der Partei werden durch einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefasst.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel geheim.

⁴ Die Parteileitung und der Parteileitungsausschuss können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

VII. Vertretung in den Gremien der schweizerischen Partei

§ 18 ¹ Der Parteileitungsausschuss sorgt für eine qualifizierte Vertretung in den ständigen Gremien der FDP.Die Liberalen Schweiz.

² Eine angemessene Berücksichtigung aller Parteikreise (Regionen, Geschlechter, Altersklassen, Berufsgruppen usw.) ist anzustreben.

VIII. Mittel

§ 19 ¹ Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Behördenmitglieder- und Fraktionsbeiträge
- d. Spenden

² Die Einzelheiten werden im Finanzregulativ geregelt.

§ 20 ¹ Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenrevision

§ 21 Revision

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss ändern. Anträge zu Statutenänderungen müssen dem Präsidium spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Juni 2011 und treten mit Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Thurgau vom 17. Juni 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

17. Juni 2013

Walter Schönholzer
Präsident

Elisabeth Sulger Büel
Geschäftsführerin